



# VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

## B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde  
des Herrn,

- Beschwerdeführer -

gegen

- a) die Beschlüsse des Amtsgerichts Heilbronn vom 22. Juni 2016 und vom 15. Januar 2018 - 5 C 4734/15 -,
- b) den Beschluss des Landgerichts Heilbronn vom 24. Januar 2018 - I 3 T 1/18 - und
- c) den weiteren Beschluss des Amtsgerichts Heilbronn vom 15. Januar 2018 - 5 C 4734/17 -

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 17. April 2019 einstimmig b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt.
2. Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

## Gründe

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig. Die Frist des § 56 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG ist nicht gewahrt. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liegen nicht vor (1.). Im Übrigen ist eine Verletzung von in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Rechten des Beschwerdeführers nicht hinreichend dargelegt und auch nicht ersichtlich (2.).

1. Dem Beschwerdeführer ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 56 Abs. 3 Satz 1 VerfGHG zu gewähren.

a) Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, er sei an einer rechtzeitigen Begründung der Verfassungsbeschwerde gehindert gewesen, weil ihm die Nichtabhilfeentscheidung des Amtsgerichts nicht übermittelt worden sei und er sie daher nicht habe mitteilen können, kann dies, auch wenn die Nichtabhilfeentscheidung zwischenzeitlich mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 vorgelegt wurde, eine Wiedereinsetzung nicht rechtfertigen. Denn der Beschwerdeführer hätte jedenfalls innerhalb der Frist des § 56 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG vortragen können und müssen, dass ihm die Nichtabhilfeentscheidung nicht vorlag, und darlegen können, welche Anstrengungen er zu ihrer Erlangung unternommen hatte, um den Begründungsanforderungen für eine Verfassungsbeschwerde zu genügen. Dem ist er nicht nachgekommen. Eine etwaige Unkenntnis dieser Anforderungen wäre nicht unverschuldet im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 1 VerfGHG, zumal der Beschwerdeführer in seiner ursprünglichen Verfassungsbeschwerde vom 19. Februar 2018 (1 VB 16/18) ausdrücklich auf die (nicht vorgelegte) Nichtabhilfeentscheidung des Amtsgerichts Bezug genommen hat.

b) Auch im Hinblick auch die nicht erfolgte Übersendung des Prozesskostenhilfeantrags kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht. Der Beschwerdeführer beschränkt sich auf den Vortrag, dass ein Versehen einer von ihm bemühten Vermittlungsperson vorgelegen habe. Von einem unverschuldeten Hindernis kann aber deswegen noch nicht ausgegangen werden. Es fehlt insoweit an der Darlegung und Glaubhaftmachung der eigenen Anstrengungen des Beschwerdeführers für eine vollständige Übersendung der Verfassungsbeschwerde. Insbesondere

fehlt es an Vortrag zu den Instruktionen des Beschwerdeführers gegenüber der Vermittlungsperson und ihrer Überwachung. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer auf eine sorgfältige und vollständige Übermittlung vertrauen durfte.

c) Schließlich ist auch die Einhaltung der Wiedereinsetzungsfrist des § 56 Abs. 3 Satz 2 VerfGHG nicht glaubhaft gemacht. Die Zustellung des Beschlusses vom 18. Juni 2018 - 1 VB 16/18 -, mit der der Beschwerdeführer Kenntnis davon hatte, dass der Prozesskostenhilfeantrag nicht übermittelt worden war, erfolgte am 20. Juni 2018. Die neuerliche Verfassungsbeschwerde ging allerdings erst am 16. Juli 2018 am Verfassungsgerichtshof ein. Der Beschwerdeführer trägt zwar vor, dass er in der Zeit vom 18. Juni 2018 bis zum 1. Juli 2018 ortsabwesend gewesen sei und daher erst am 2. Juli 2018 von dem Beschluss Kenntnis erlangt habe. Es fehlt aber an einer Glaubhaftmachung, insofern der Beschwerdeführer zwar auf eine Zeugin mit gleichem Familiennamen verweist, aber weder angibt, was diese konkret bezeugen könne, noch, eine eidesstattliche Versicherung der Zeugin vorlegt. Die vorgelegte Kopie einer Wochenkarte für den öffentlichen Personenverkehr genügt schon deswegen nicht, weil sie sich lediglich auf den Zeitraum vom 25. Juni 2018 bis zum 1. Juli 2018 bezieht.

2. Im Übrigen genügt auch die neuerliche Verfassungsbeschwerde nicht den Begründungsanforderungen der § 56 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Satz 2 VerfGHG, insofern sie sich im Wesentlichen auf einfachrechtliche Einwände gegen die angegriffenen Entscheidungen beschränkt. Eine Verletzung von in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Rechten ergibt sich aus ihr nicht.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Gneiting